

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900/269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMG-74100/0102-II/ B/10/2010/MMag. Wöhry	Up/213/DA/FE Dr. Daniela Andratsch	4274	24.1.2011

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem zur Begutachtung gestellten Entwurf wie folgt Stellung:

Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung bundesweit einheitlicher Qualitätskriterien für die Ausbildungserfordernisse für den Beruf eines Hundetrainers. Der vorliegende Entwurf schießt jedoch mit einem daraus resultierenden 2-jährigen de-facto Berufsverbot für große Teile der bereits erfolgreich tätigen gewerblichen Hundetrainer weit über das Ziel hinaus und greift in die Kompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend für Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (siehe Anlage zu § 2 Bundesministerien-gesetz 1986 Teil 2 lit. L.1. idF BGBl. I Nr. 3/2009) ein. Aus einem bisher freien Gewerbe würde nämlich mit Inkrafttreten des Gesetzes über Nacht ein reglementiertes Gewerbe.

Der Entwurf wird daher von uns in der vorliegenden Form abgelehnt.

Grundsätzliches:

Im Bereich der Hundeausbildung sind in Österreich heute nicht nur in kynologischen Vereinen und Verbänden qualifizierte Personen (im Sinne Punkt 1.6. der Anlage 1 der 2. Tierhalterverordnung), sondern vielmehr auch zahlreiche ebenso qualifizierte Gewerbetreibende erfolgreich am Markt tätig. Gewerbetreibende betreiben als „Tiertrainer“ oder mit ähnlichen Gewerbewortlauten schon bisher „Hundeschulen“. In der Wirtschaftskammer Österreich sind die gewerblichen Hundetrainer - je nach Bundesland - entweder der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe oder der Fachgruppe der Allgemeinen Dienstleister zugeordnet.

Würde der Verordnungsentwurf in der vorliegenden Fassung in Kraft treten, käme es zu einem 2-jährigen Berufsverbot für die bisher am Markt tätigen Gewerbetreibenden, die nicht in einem der drei genannten Vereine (Österreichischer Kynologenverband, Österreichische Hundesportunion, Österreichischer Jagdhundegebrauchsverein) organisiert sind.

Im Einzelnen:

1. Verordnungsermächtigung des §§ 42 Abs. 1 Z 2 und 24 Abs. 3 Tierschutzgesetz:

Die Grundlage für den vorliegenden Verordnungsentwurf bildet die in § 24 Abs 3 Tierschutzgesetz (TSchG) enthaltene Verordnungsermächtigung, die wie folgt lautet:

„Durch Verordnung kann der Bundesminister für Gesundheit - unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Beachtung auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse - nähere Bestimmungen über die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden festlegen.“

Dementsprechend wird im Vorblatt des gegenständlichen Entwurfes die Festlegung von „Ausbildungsinhalten des Hundetrainings“ und von einheitlichen Qualitätskriterien in diesem Bereich als Regelungsziel der Verordnung angegeben.

In § 3 des vorliegenden Entwurfes ist allerdings festgelegt, dass zur Durchführung von Ausbildungen und Verhaltenstrainings von Hunden nur tierschutzqualifizierte Hundetrainer, welche die im Entwurf vorgesehene Aus- und Fortbildung nachweisen können, berechtigt sind. Diese Bestimmung ist unserer Auffassung nach nicht von der zuvor dargestellten Verordnungsermächtigung des § 24 Abs 3 TSchG gedeckt, da diese keine Ermächtigung dafür enthält, durch Verordnung die Durchführung von Ausbildungen und Verhaltenstrainings von Hunden bestimmten Personen vorzubehalten bzw. diesbezügliche Berufszugangsvoraussetzungen festzulegen. Zudem geht diese Bestimmung auch über das vorgegebene Regelungsziel hinaus und es wird damit in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend eingegriffen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die gewerbsmäßige Durchführung von Verhaltenstrainings von Hunden grundsätzlich Gegenstand eines freien Gewerbes darstellt, wobei in diesem Bereich keine österreichweit einheitlichen Gewerbeberechtigungswortlaute existieren (gebräuchlich sind u.a. „Tiertrainer, eingeschränkt auf das Abrichten von Hunden“, „Beratung von Tierhaltern bei Verhaltensproblemen und unerwünschtem Verhalten nicht organisch erkrankter Haustiere“, „Betreuung, Pflege, Abrichten und Trainieren von Haustieren unter Ausschluss jeder einem reglementierten Gewerbe vorbehaltenen Tätigkeit“ etc.).

Durch die in der Bestimmung des § 3 des Entwurfes der Hundeausbildungsverordnung vorgesehene Normierung, wonach nur tierschutzqualifizierte Hundetrainer mit verpflichtend vorgeschriebener Aus- und Fortbildung zur Durchführung von Ausbildungen und Verhaltenstrainings von Hunden berechtigt sind, werden somit Zugangsvoraussetzungen für die Berufsausübung geschaffen, die jene Personen, welche die oben angeführten freien Gewerbe ausüben, unmittelbar betreffen würden.

Dazu ist aus kompetenzrechtlichen Überlegungen festzustellen, dass die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) fallen (siehe Anlage zu § 2 Bundesministerien-

gesetz 1986 Teil 2 lit. L.1. idF BGBl. I Nr. 3/2009) und daher die Festlegung von Zugangsvoraussetzungen für die Gewerbeausübung diesem obliegt.

2. Zu § 4 - Aus und Fortbildung tierschutzqualifizierter Hundetrainer

Gemäß dieser Bestimmung hat die verpflichtend vorgesehene Ausbildung für tierschutzqualifizierte Hundetrainer sowohl eine „Praxis von mindestens zwei Jahren“ und einen „Nachweis von Kursbesuchen“ während der Absolvierung der Praxiszeit in verpflichtendem Ausmaß von zumindest 150 Stunden vorgesehen. Aus unserer Sicht sind die Ausbildungsanforderungen zeitlich und inhaltlich überzogen. Außerdem merken wir an, dass die Festlegung der zweijährigen Praxiserfahrung zu unbestimmt ist und daher die Vorgabe einer konkreten Stundenanzahl im Hinblick auf die Gewährleistung einheitlicher Qualitätsstandards sinnvoll wäre.

Zu der in Z 3. normierten Bestimmung zur vorgesehenen Prüfung ist anzumerken, dass diese keine näheren Angaben darüber enthält, wer für die Zusammensetzung der Prüfungskommission zuständig ist und in welcher Form die Prüfung (insbesondere betreffend den theoretischen Teil) zu absolvieren ist.

Weiters ist die Bestimmung der Z 4. zur verpflichtenden Fortbildung ebenfalls zu unbestimmt und bedarf daher einer näheren Konkretisierung.

3. Zu § 5 - Ausbildungsinhalte

Bei den in Abs 1 festgelegten Kursinhalten fehlt nach unserer Ansicht die Vorgabe einer konkreten Mindeststundenanzahl pro Ausbildungsinhalt, da eine willkürliche Aufteilung der in § 4 Z 2. vorgegebenen 150 Stunden durch die jeweiligen Ausbildungsanbieter wohl nicht im Sinne der Festlegung von österreichweit einheitlichen Qualitätsstandards sein kann.

Zur Bestimmung in Abs 3, wonach das Bundesministerium für Gesundheit Vereine, die eine dieser Verordnung entsprechende Ausbildung anbieten, auf der Homepage des Bundesministeriums veröffentlichen kann, ist anzumerken, dass dies eindeutig wettbewerbsverzerrende Auswirkungen haben würde, wobei diese Bedenken durch den enthaltenen Zusatz, dass auf diese Veröffentlichung kein Rechtsanspruch besteht, noch verstärkt werden.

In den §§ 4 und 5 des Verordnungsentwurfes muss für die neu geregelte Aus- und Weiterbildung tierschutzqualifizierter Hundetrainer klargestellt werden, dass eine entsprechend qualifizierte Aus- und Weiterbildung auch außerhalb von Vereinen angeboten werden kann. Insbesondere die vorliegende Formulierung in § 5 Abs 3 legt die Vermutung nahe, dass die Aus- und Weiterbildung künftig nurmehr im Rahmen von Vereinen organisiert werden kann.

4. Zu § 7 - Übergangsbestimmung

In den Erläuterungen zu Abs 1 wird festgehalten, „dass jene Hundetrainer, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits die Anforderungen des Punktes 1.6. der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung erfüllt haben, den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen“. In Abs 1 des Verordnungsentwurfes werden allerdings die in Punkt 1.6. der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung angeführten „Personen, die eine vergleichbare einschlägige Ausbildung und Prüfung durch eine sonstige in- oder ausländische Organisation nachweisen können“ nicht berücksichtigt. Dies hätte zur Folge, dass zahlreiche Hundetrai-

nerInnen, die derartige zeit- und kostenintensive Ausbildungen absolviert haben, ihren Beruf nicht mehr ausüben könnten, da sie mit 1. März 2011 gegen die Strafbestimmung des § 38 Abs 3 TSchG verstoßen würden.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die in der Übergangsbestimmung enthaltene Anforderung an bereits tätige Trainer, dass „zusätzlich die geforderte Praxis gemäß § 4 Z 1“ erworben werden muss, widersprüchlich ist, da es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch keinen tierschutzqualifizierten Hundetrainer geben kann, bei dem diese Praxis absolviert werden könnte.

5. VO des BM für Gesundheit, mit der die 2. Tierhaltungsverordnung geändert wird

Wir nehmen die aktuelle Begutachtung zur 2. Tierhalte-VO zum Anlass, um gleich auf 2 Punkte hinzuweisen, in denen offensichtlich ein redaktioneller Fehler im bestehenden Verordnungstext vorliegt:

5.1.1(7): Beim letzten Satz, der sich auf die zu erwartende Gesamtkörperlänge der Fische bezieht, dürfte am Anfang des letzten Satzes der Hinweis: „Bei Teichen...“ fehlen. Bei Teichen lässt kaum jemand jedes halbe Jahr den Bagger anrücken, um den Teich zu vergrößern, da macht die Regelung - den Teich gleich entsprechend groß anzulegen - natürlich Sinn. Fische im Aquarium kann man einfach in ein größeres Becken setzen, wenn sie wachsen.

Anlage 2. Punkt 2.2.2. (Kurzschwänzige Papageien):

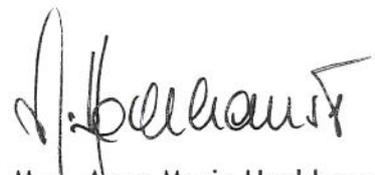
Bei den hier angegebenen Käfigen wurde in der Höhenangabe statt 0,80 m versehentlich 1,80 m eingefügt. Die Abmessungen für Käfige müssten lauten: 0,85 x 0,85 x 0,80 m. Zum Vergleich: Für Weißstirnamazonen, die eine Körpergröße von 25 cm aufweisen, ist eine Käfighöhe von 1,00 m vorgesehen, für die in diesem Punkt angesprochenen Sperlingspapageien oder Pfirsichköpfchen, die maximal 14 cm groß werden, sind 0,80 m mehr als ausreichend. Zusätzlich besteht ja die Vorgabe, die Käfige für diese Vögel auf eine Tischhöhe von mindestens 80 cm zu platzieren.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin